BdB e.V. LG Berlin, Heidebrinker Straße 5, 13357 Berlin

An die
Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz Berlin
Salzburger Straße 21
10825 Berlin

BdB e.V.
Landesgruppe Berlin

Tom Arenski
Kai Baldringer-Avagliano
Landessprecher

Heidebrinker Straße 5
13357 Berlin

Telefon 030 4075 1504
Telefax 030 4075 1935
berlin@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de

Berlin, 22. 10.2026

Stellungnahme der Landesgruppe Berlin des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen e. V. (BdB)

Entbürokratisierung im Betreuungswesen, Verfahren vereinfachen, Mehrfachaufwand vermeiden und sichere digitale Strukturen schaffen

I. Ausgangslage

Die Landesgruppe Berlin des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen e.V. begrüßt das Ziel, die Verfahren im Betreuungswesen wirksam zu entbürokratisieren. Der Handlungsbedarf ist erheblich. Berufsbetreuer*innen, Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden sowie weitere beteiligte Institutionen verlieren täglich Arbeitszeit durch Papierpost, Faxkommunikation, uneinheitliche Verfahren, Medienbrüche und wiederholte Nachweisanforderungen.

Entbürokratisierung dient dabei keinem Selbstzweck. Gerade in der rechtlichen Betreuung muss jede Vereinfachung daran gemessen werden, welche Auswirkungen sie auf die Rechte, die Selbstbestimmung und den Schutz der betreuten Menschen hat.

Für den BdB ist deshalb klar: Die Grundprinzipien des reformierten Betreuungsrechts stehen nicht zur Disposition. Wunschbefolgung, persönliche Beteiligung und Unterstützte Entscheidungsfindung sind keine verzichtbare Bürokratie. Ebenso bleibt eine wirksame gerichtliche Aufsicht dort erforderlich, wo sie dem Schutz unserer Klient*innen dient. Der Staat trägt eine besondere Verantwortung, wenn er einer anderen Person im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Betreuung rechtliche Handlungsmöglichkeiten für einen Menschen überträgt.

Das bedeutet allerdings nicht, dass bestehende Berichts-, Nachweis-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren unverändert bleiben müssen. Vielmehr muss auch bei Schutzmechanismen danach gefragt werden, ob sie zielgenau ausgestaltet sind und tatsächlich den beabsichtigten Schutzgewinn erzeugen.

Die Justizministerkonferenz hat richtigerweise gefordert, Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten auf das Maß zu beschränken, das zum Schutz betreuter Menschen erforderlich ist.

Der BdB setzt deshalb nicht auf weniger Schutz, sondern auf wirksameren Schutz mit weniger unnötigem Aufwand. Nicht der Umfang einer Dokumentation, die Zahl vorgelegter Belege, die Besuchshäufigkeit oder die Menge einzelner Verfahrensschritte entscheidet über Qualität. Maßgeblich sind Informationswert, Schutzwirkung und die tatsächliche Bedeutung für unsere Klient*innen.

Zudem muss Entbürokratisierung auch immer aus der Perspektive der Klient*innen gesehen werden: Verfahren müssen verständlich, barrierefrei und für Menschen mit unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich sein. Beteiligung und persönliche Kommunikation müssen gewährleistet bleiben.

Digitalisierung darf zudem nicht dazu führen, dass analoge Zugänge vollständig verschwinden oder dass sowohl Berufsbetreuer*innen als auch Klient*innen faktisch auf bestimmte technische Systeme gezwungen werden. Nicht alle Berufsbetreuer*innen arbeiten bereits durchgehend digital, und vor allem auf Seiten der Klient*innen bestehen sehr unterschiedliche digitale Möglichkeiten.

Entbürokratisierung bedeutet demzufolge für den BdB, unnötigen rechtlichen und administrativen Aufwand zu vermeiden und notwendige Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, ohne ihren Schutz- und Qualitätszweck zu beeinträchtigen. Sie soll die eigenständige Wahrnehmung von Rechten erleichtern und mehr Zeit für persönliche Betreuung und Unterstützte Entscheidungsfindung schaffen.

Digitalisierung ist dabei ein wichtiger Hebel für Entbürokratisierung – jedoch nur dann, wenn sie Verfahren tatsächlich einfacher, durchgängiger und nutzerfreundlicher macht. Daher ist Digitalisierung nicht automatisch mit Entbürokratisierung gleichzusetzen, denn ein kompliziertes Verfahren wird dadurch nicht einfacher, nur weil es elektronisch abgebildet wird. Zusätzliche Portale, Benutzerkonten, Kommunikationswege oder Parallelstrukturen zwischen Papier und digitaler Bearbeitung können den Aufwand sogar erhöhen.

Daher gilt für den BdB: Vereinfachen vor Digitalisieren. Zunächst sind die Erforderlichkeit und Ausgestaltung von Verfahrensschritten, Nachweisen und Prüfungen zu überprüfen. Anschließend sind die verbleibenden Verfahren möglichst einfach und medienbruchfrei umzusetzen.

Umgekehrt ist auch nicht jeder Zeitverlust ein Bürokratieproblem. Lange Bearbeitungszeiten aufgrund von Personalmangel oder struktureller Unterausstattung lassen sich nicht allein durch Verwaltungsvereinfachungen beheben. Entbürokratisierung kann vorhandene Ressourcen besser nutzbar machen, eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung von Gerichten, Behörden und anderen Institutionen aber nicht ersetzen.

Das reformierte Betreuungsrecht stellt seit dem 1. Januar 2023 die Wünsche und die Selbstbestimmung der betreuten Menschen in den Mittelpunkt. Betreuer*innen müssen ihre Arbeitszeit für persönliche Kontakte, Entscheidungsunterstützung und die Umsetzung dieser Wünsche einsetzen können – nicht für vermeidbare Verwaltungsarbeit. Maßgeblich sind insbesondere §§ 1821 und 1862 BGB.

Die folgenden Forderungen betreffen unterschiedliche staatliche Handlungsebenen. Berlin kann die Organisation und technische Ausstattung seiner Justiz, die Landesverwaltung sowie landesrechtliche und organisatorische Verfahren unmittelbar gestalten. Wo Änderungen des Bundesrechts oder bundesweit einheitlicher Infrastrukturen erforderlich sind, ist Berlin gefordert, seine Gestaltungsmöglichkeiten über den Bundesrat, die Justizministerkonferenz, andere Fachministerkonferenzen und die zuständigen Bund-Länder-Gremien zu nutzen.

Berlin sollte bei der Entbürokratisierung und Digitalisierung der rechtlichen Betreuung eine Vorreiterrolle übernehmen. Als Bundesland und Stadtstaat kann Berlin eigene organisatorische und technische Spielräume nutzen, ressortübergreifend handeln, neue Verfahren erproben und zugleich bundesweite Veränderungen anstoßen.

II. Elektronischen Rechtsverkehr mit Betreuungsgerichten verbindlich in beide Richtungen nutzen

Die Berliner Justiz muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass der elektronische Rechtsverkehr mit Berufsbetreuer*innen durchgängig und grundsätzlich in beide Richtungen genutzt werden kann. Die elektronische Aktenführung ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gesetzlich vorgesehen (§ 14 FamFG). Daraus muss eine durchgängig digitale Verfahrenspraxis folgen.

Berufsbetreuer*innen verfügen überwiegend über sichere elektronische Postfächer, insbesondere eBO/EGVP. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Berichte, Vermögensübersichten, Rechnungslegungen, Genehmigungsanträge und sonstige Schriftsätze elektronisch eingereicht werden können, gerichtliche Rückmeldungen aber weiterhin häufig als Papierpost oder über zusätzliche Portale erfolgen.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert daher:

- Wenn ein*e Berufsbetreuer*in über eBO/EGVP mit dem Betreuungsgericht kommuniziert, muss die weitere Korrespondenz miteinander grundsätzlich über diesem Weg erfolgen.
- Gerichtliche Verfügungen, Nachforderungen, Fristsetzungen, Beschlüsse, Genehmigungen und sonstige Schreiben sind elektronisch an das Postfach des*der Betreuer*in zu übermitteln.

- Papierpost darf nicht zusätzlich und ohne sachlichen Grund versandt werden.
- Der Eingang von Unterlagen, der Bearbeitungsstand, offene Nachforderungen und gerichtliche Fristen müssen elektronisch nachvollziehbar sein.
- Die Kommunikation muss direkt in die Betreuungssoftware und die digitale Betreuungsakte integrierbar sein.

§ 14b FamFG verpflichtet gegenwärtig insbesondere Rechtsanwält*innen, Notar*innen und Behörden zur elektronischen Einreichung. Berufsbetreuer*innen sind nicht allgemein erfasst. Gerade deshalb darf die vorhandene professionelle Infrastruktur nicht durch Papierkommunikation oder zusätzliche Portalkonten entwertet werden.

III. Einheitliche Übertragungsschnittstelle zwischen Betreuungssoftware und Betreuungsgericht schaffen

Mit einheitlichen Standards ist nicht lediglich die Vereinheitlichung von Formularen, Berichten oder Dateiformaten gemeint. Entscheidend ist eine verbindliche technische Übertragungsschnittstelle zwischen den eingesetzten Betreuungsprogrammen und den elektronischen Systemen der Berliner Betreuungsgerichte.

Dabei darf keine neue Berliner Insellösung entstehen. Die Schnittstelle muss auf offenen, herstellerunabhängigen und möglichst bundesweit beziehungsweise länderübergreifend anschlussfähigen Standards beruhen.

Dokumente und Daten, die bereits in der digitalen Betreuungsakte vorhanden sind, müssen unmittelbar und sicher an das Gericht übermittelt werden können. Umgekehrt müssen gerichtliche Schreiben, Beschlüsse, Verfügungen, Fristen und Nachforderungen automatisiert in die jeweilige Betreuungssoftware übernommen und dem richtigen Betreuungsfall zugeordnet werden können.

Der heutige Ablauf – Dokument erstellen, speichern, gegebenenfalls ausdrucken, wieder einscannen oder manuell über ein Portal hochladen; anschließend gerichtliche Schreiben herunterladen, speichern und erneut in die Betreuungsakte importieren – ist ineffizient, fehleranfällig und nicht zeitgemäß.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert deshalb die Entwicklung und Einführung einer berlinweit einheitlichen, herstellerunabhängigen und sicheren Schnittstelle zwischen Betreuungssoftware und Betreuungsgericht. Diese Schnittstelle muss mindestens gewährleisten:

- direkte Übermittlung von Berichten, Vermögensübersichten, Rechnungslegungen, Anträgen, Nachweisen und Stellungnahmen aus der Betreuungssoftware heraus;
- automatische Übernahme gerichtlicher Nachrichten, Beschlüsse, Verfügungen und Nachforderungen in die elektronische Betreuungsakte;

- eindeutige Zuordnung jeder Nachricht und jedes Dokuments zu Betreuung, Aktenzeichen und betreuter Person;
- rechtssicheren Nachweis von Versand, Zugang und Empfang;
- automatische Übernahme gerichtlicher Fristen in die Fristenkontrolle der Betreuungssoftware;
- strukturierte Übertragung von Daten und Dokumenten ohne Medienbruch;
- offene, herstellerunabhängige technische Standards;
- datenschutzkonforme Übertragung besonders sensibler personenbezogener Daten.

Berlin sollte gemeinsam mit den Herstellern von Betreuungssoftware, den Betreuungsgerichten, der Justiz-IT und Berufsbetreuer*innen ein verbindliches Schnittstellenmodell entwickeln und praktisch erproben. Ziel muss eine vollständig medienbruchfreie Kommunikation sein: Von der digitalen Betreuungsakte direkt in die elektronische Gerichtsakte – und vom Gericht unmittelbar zurück in die digitale Betreuungsakte.

IV. Digitalen Betreuerausweis einführen und Legitimation vereinfachen

Der papiergebundene Betreuerausweis verursacht vermeidbare Bürokratie. Berufsbetreuer*innen müssen Originalurkunden vorhalten, Kopien erstellen, Beglaubigungen beschaffen und sich gegenüber Banken, Krankenhäusern, Behörden oder Hausverwaltungen wiederholt legitimieren. Dies ist weder zeitgemäß noch sicher.

Die gerichtliche Bestellung und der Umfang der Vertretungsbefugnis müssen als aktueller, rechtssicherer und maschinenlesbarer digitaler Nachweis verfügbar sein. Der geplante digitale Betreuerausweis in der EUDI-Wallet ist hierfür konsequent umzusetzen und mit Justiz- und Verwaltungsverfahren interoperabel auszugestalten. Betreuer*innen müssen sich damit gegenüber Gerichten, Behörden, Sozialleistungsträgern, Banken und weiteren Stellen legitimieren können, ohne wiederholt Bestellungsurkunden oder persönliche Zugangsdaten der Klient*innen verwenden zu müssen. Ebenso sollte der digitale Betreuerausweis in Betreuungssoftware und digitale Betreuungsakten eingebunden werden können.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert daher die Berliner Landesregierung auf, die Entwicklung und bundesweit einheitliche Einführung des digitalen Betreuerausweises aktiv zu unterstützen und sich auf Bundesebene für die hierfür erforderlichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen einzusetzen. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen zu gewährleisten:

- Der digitale Betreuerausweis muss gegenüber öffentlichen und privaten Stellen als rechtssicherer Nachweis der Bestellung und des jeweiligen Aufgabenkreises anerkannt werden. Seine digitale Vorlage oder Übermittlung über hierfür vorgesehene sichere Verfahren muss der Vorlage der papiergebundenen Bestellungsurkunde gleichstehen.Der Nachweis muss elektronisch und möglichst automatisiert auf seine Gültigkeit und Aktualität überprüfbar sein. Erweiterungen und Einschränkungen des Aufgabenkreises, Betreuerwechsel und das Ende einer Betreuung müssen unverzüglich im digitalen Status berücksichtigt werden.
- Dritte dürfen grundsätzlich keine beglaubigten Abschriften, erneute Papieroriginale oder sonstige zusätzliche Legitimationsnachweise verlangen.
- Eine pauschale Weigerung öffentlicher oder privater Stellen, einen rechtssicheren digitalen Betreuerausweis anzuerkennen, ist auszuschließen.
- Besteht im Einzelfall konkrete Zweifel an der Echtheit, am Fortbestand der Betreuung oder am Umfang des Aufgabenkreises, muss sich der Dritte unmittelbar und auf sicherem elektronischem Weg an das zuständige Betreuungsgericht wenden können.
- Das Betreuungsgericht muss für diese Fälle eine zügige digitale Bestätigungsmöglichkeit über die aktuelle Vertretungsberechtigung bereitstellen.
- Änderungen, Einschränkungen, Betreuerwechsel und das Ende einer Betreuung müssen automatisiert in einem aktuellen elektronischen Statusnachweis abbildbar sein.

§ 290 FamFG regelt bislang die Ausstellung, den Inhalt und die Rückgabe der Bestellungsurkunde. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Dritte keine Beglaubigungen oder weitergehenden Legitimationsnachweise verlangen dürfen, besteht derzeit nicht. Gerade deshalb ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

Ein Betreuerausweis – auch wenn er im Original vorgelegt wird – ist keine Garantie dafür, dass die dort benannte Person am konkreten Tag noch vertretungsberechtigt ist. Der Betreuerausweis begründet keinen Gutglaubensschutz; er ist keine Vollmachtsurkunde im Sinne der §§ 172 ff. BGB. Bestehen konkrete Zweifel, ist daher nicht die wiederholte Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien der richtige Weg, sondern eine aktuelle Bestätigung durch das Betreuungsgericht.

V. Gerichtliche Aufsicht zielgerichtet gestalten, Fristen realistisch setzen und Mehrfachanforderungen vermeiden

Viele Unterlagen sind von Banken, Sozialleistungsträgern, Vermieter*innen, Pflegeeinrichtungen oder medizinischen Stellen abhängig. Berufsbetreuer*innen können deren Bearbeitungszeiten nicht steuern. Starre und zu kurze Fristen erzeugen deshalb Verlängerungsanträge, Erinnerungen und unnötige Eskalationen.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert die Berliner Landesregierung auf, sich für einheitliche, praxistaugliche und bürokratiearme Verfahrensstandards in der Berliner Betreuungsgerichtsbarkeit einzusetzen. Die Berliner Betreuungsgerichte sollten Fristen am tatsächlichen Beschaffungsaufwand ausrichten. Bei von Dritten abhängigen Unterlagen müssen standardisierte und unbürokratische Fristverlängerungen möglich sein. Nachforderungen sind konkret, vollständig und nachvollziehbar zu formulieren. Bereits in der elektronischen Gerichtsakte vorhandene Angaben und Dokumente dürfen grundsätzlich nicht erneut angefordert werden.

Der Once-Only-Grundsatz muss gelten: Was dem Gericht vorliegt, ist zu nutzen. Eine erneute Anforderung darf nur bei einem konkreten rechtlichen oder sachlichen Bedarf erfolgen.

Gerichtliche Formulare sowie Berichts- und Nachweisstrukturen sollten zudem berlinweit einheitlich, verständlich und praxistauglich ausgestaltet werden. Unterschiedliche örtliche Gewohnheiten dürfen nicht ohne sachlichen Grund zu unterschiedlichen Anforderungen an Berufsbetreuer*innen führen.

Auch Rechnungslegung und Belegprüfung müssen an ihrem tatsächlichen Informations- und Schutzwert ausgerichtet werden. Anzeige-, Nachweis- und Genehmigungspflichten dürfen dabei nicht pauschal abgebaut werden. Sie sind danach zu überprüfen, welche konkrete Schutzwirkung sie für die betroffenen Personen entfalten und ob derselbe Schutz mit weniger Aufwand erreicht werden kann. Soweit hierfür Änderungen des Bundesrechts erforderlich sind, sollte Berlin entsprechende Reformen auf Bundesebene unterstützen oder selbst anstoßen.

Die gerichtliche Aufsicht muss informationsorientiert erfolgen. Entscheidend ist, ob dem Gericht die für eine wirksame Aufsicht erforderlichen Informationen vorliegen – nicht die Menge an eingereichten Unterlagen. Berichte und Nachweise sollten sich deshalb auf diejenigen Informationen konzentrieren, die für die gerichtliche Aufsicht und den Schutz der Rechte der Klient*innen tatsächlich erforderlich sind. Maßstab dürfen nicht örtliche Gewohnheiten oder besonders leicht messbare formale Angaben sein, sondern deren tatsächlicher Informations- und Schutzwert.

Verfahrensvereinfachung darf außerdem nicht einseitig auf Pflichten der Berufsbetreuer*innen bezogen werden. Wenn von ihnen die Einhaltung von Fristen verlangt wird, müssen auf Seiten der Justiz zugleich verlässliche organisatorische Voraussetzungen für eine möglichst zeitnahe Bearbeitung geschaffen werden.

VI. Zusammenarbeit von Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Berufsbetreuung vereinfachen

Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden haben gesetzlich unterschiedliche Aufgaben. Diese Zuständigkeiten müssen klar bleiben. Die Zusammenarbeit muss jedoch so

organisiert werden, dass Mehrfacherhebungen, doppelte Nachweise und Informationsverluste vermieden werden.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert die Berliner Landesregierung auf, die Zusammenarbeit zwischen Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch berlinweit einheitliche, praxistaugliche und möglichst digitale Verfahrensstandards zu unterstützen.

Erforderlich sind:

- einheitliche digitale Abläufe bei Betreuerbestellungen und Betreuerwechseln;
- klare Ansprechpartner bei Gericht und Betreuungsbehörde;
- transparente und berlinweit einheitliche Anforderungen an Registrierung, Sachkunde und Nachweise;
- eine rechtssichere digitale Zusammenarbeit der beteiligten Stellen;
- der Verzicht auf vermeidbare Mehrfachnachweise.

Seit 2023 ist die Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde Voraussetzung für die Bestellung und den Vergütungsanspruch beruflicher Betreuer*innen. Die Berliner Landesregierung sollte darauf hinwirken, dass diese Verfahren effizient, transparent und praxistauglich ausgestaltet werden.

VII. Sozialleistungsträger, Gesundheitswesen, Banken und Wohnungswirtschaft in die Entbürokratisierung anbinden

Ein erheblicher Teil der Bürokratie entsteht nicht beim Betreuungsgericht, sondern bei Sozialämtern, Jobcentern, Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungsträgern, Krankenhäusern, Arztpraxen, Apotheken, Banken und Hausverwaltungen. Entbürokratisierung muss deshalb über die Justiz hinausgehen und die Schnittstellen einbeziehen, an denen Berufsbetreuer*innen täglich mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Aufgaben, Beratungs-, Auskunfts- und Weiterleitungspflichten müssen dort wahrgenommen werden, wo sie gesetzlich hingehören. Unklare Zuständigkeiten, fehlende Ansprechpartner*innen oder unzureichende Verwaltungsstrukturen dürfen nicht dazu führen, dass Berufsbetreuer*innen Aufgaben anderer Stellen übernehmen oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand auffangen müssen. Betreuer*innen dürfen nicht zu „Ausfallbürgen“ schlecht funktionierender Strukturen anderer Institutionen werden.
Für den Bereich der Berliner Sozialverwaltung bedeutet dies insbesondere: Zuständigkeiten müssen verwaltungsintern geklärt, bestehende Beratungs- und Weiterleitungspflichten konsequent wahrgenommen und verlässliche Ansprechpartner*innen geschaffen werden. Bereits vorhandene und rechtlich nutzbare Daten dürfen nicht immer wieder bei Klient*innen oder Betreuer*innen abgefragt werden.

Zugleich muss die Kommunikation mit diesen Stellen durchgängig digital, sicher und medienbruchfrei möglich sein. Die bisherige Praxis mit Papierpost, Fax, unverschlüsselter E-Mail, Telefonrückfragen und verschiedenen Einzelportalen ist ineffizient und fehleranfällig. Dies gilt besonders bei Krankenhausaufnahmen, medizinischen Entscheidungen, Medikamentenversorgung, Kontoangelegenheiten, Mietrückständen, Kündigungsandrohungen und Wohnungsübergaben.

Das eBO steht Berufsträger*innen und Organisationen als sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung und ermöglicht bereits die Kommunikation mit Justiz, Behörden sowie weiteren

professionellen Empfängern. Diese Infrastruktur muss über die Justizkommunikation hinaus für die Betreuungspraxis geöffnet und verbindlich nutzbar gemacht werden.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert die Berliner Landesregierung auf, sichere und einheitliche Kommunikationswege mit den Berliner Behörden und landeseigenen bzw. landesnahen Einrichtungen konsequent auszubauen. Zugleich sollte sich Berlin auf Bundesebene und in den zuständigen Bund-Länder-Gremien dafür einsetzen, dass Berufsbetreuer*innen mit Sozialleistungsträgern, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Banken und Unternehmen der Wohnungswirtschaft über interoperable, rechtssichere und möglichst einheitliche digitale Kommunikationswege kommunizieren können.

Dabei müssen mindestens folgende Standards gelten:

- sicherer, fristwahrender und nachweisbarer Versand und Empfang;
- eindeutige Zuordnung der Kommunikation zur betreuten Person und zum Aufgabenkreis;
- sichere Übermittlung sensibler Gesundheits-, Sozial- und Finanzdaten;
- automatisierte Eingangsbestätigungen;
- verbindliche Ansprechpartner und Eskalationswege bei Eilsachen;
- Schnittstellen zur Betreuungssoftware;
- Vermeidung manueller Downloads, Ausdrucke, Scans und erneuter Uploads.

Die Sozialplattform darf nicht zu einem weiteren abgeschlossenen Einzelportal werden. Berufsbetreuer*innen dürfen nicht gezwungen werden, für jede betreute Person ein eigenes Benutzerkonto, Passwort und digitales Postfach zu führen. Die Kommunikation mit Sozialleistungsträgern muss über das professionelle Postfach des Betreuers bzw. der Betreuerin zentral und medienbruchfrei erfolgen.

VIII. Sichere Kommunikation zwischen Berufsbetreuer*innen ermöglichen

Es muss eine rechtssichere Möglichkeit geschaffen werden, dass Berufsbetreuer*innen

untereinander über eine einheitliche sichere Infrastruktur kommunizieren können. Dies ist insbesondere bei Betreuerwechseln, Vertretungen, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, der Übernahme eilbedürftiger Betreuungen sowie bei der geordneten Übergabe digitaler Betreuungsakten erforderlich.

Das klassische eBO ist für die Kommunikation mit Justiz, Behörden und weiteren professionellen Empfängern ausgelegt. Für einen vollwertigen Austausch zwischen Berufsbetreuer*innen bedarf es einer Erweiterung der Infrastruktur oder einer technisch gleichwertigen interoperablen Lösung. Ein direkter, sicherer Austausch zwischen teilnehmenden Organisationen ist technisch bereits möglich.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert deshalb die Berliner Landesregierung auf, sich auf Bundesebene und in den zuständigen Bund-Länder-Gremien für eine bundesweit einheitliche und datenschutzkonforme Betreuer-zu-Betreuer-Kommunikation einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen sollte:

- ein verifiziertes und zentral durchsuchbares Adressverzeichnis registrierter Berufsbetreuer*innen;
- sichere, verschlüsselte und nachweisbare Übermittlung;
- direkter Kommunikation zwischen den elektronischen Postfächern von Berufsbetreuer*innen;
- rechtssichere Dokumentation von Versand, Zugang und Empfang;
- klare Berechtigungs- und Zugriffsregelungen bei Vertretungen;
- eine strukturierte digitale Aktenübergabe bei Betreuerwechseln;
- unmittelbare Integration in gängige Betreuungssoftware per Schnittstelle.

Bei einem Betreuerwechsel darf die Aktenübergabe nicht weiterhin über Papierordner, USB-Sticks, unverschlüsselte E-Mails oder zeitaufwendige Einzelanfragen erfolgen. Eine sichere digitale Übergabe schützt sensible Daten, verhindert Informationsverluste und sichert die nahtlose Fortführung der Betreuung.

IX. Dauervergütung konsequent nutzen und automatisierte Zahlungsläufe einführen

Die Dauervergütung ist keine Zukunftsidee für 2028. Die Möglichkeit der Dauervergütungsfestsetzung besteht bereits seit der Betreuungsrechtsreform 2023. Ab dem 1. Juli 2028 soll sie bundesrechtlich zur Regelform werden. Berlin muss deshalb nicht abwarten, sondern die vorhandenen Möglichkeiten jetzt konsequent nutzen und technisch weiterentwickeln.

Der entscheidende Entbürokratisierungseffekt liegt dabei nicht erst in der Digitalisierung oder Automatisierung des Verfahrens. Entscheidend ist, dass nicht in regelmäßigen

Abständen dieselben vergütungsrelevanten Angaben erneut beantragt, übermittelt und geprüft werden müssen. Der Grundsatz muss lauten: einmal festsetzen, regelmäßig auszahlen und nur Veränderungen mitteilen.

In der Praxis werden Dauervergütungen und automatisierte Zahlungsabläufe noch zu häufig durch uneinheitliche Verfahrensweisen und fehlende technische Prozesse erschwert. Dieser Widerstand muss aufgegeben werden. Die Vorteile liegen auf der Hand: Entlastung von Rechtspflege und Geschäftsstellen, planbare Zahlungseingänge für Berufsbetreuer*innen, nachvollziehbare Zahlungsabläufe und die Konzentration gerichtlicher Ressourcen auf fachlich relevante Prüfungen.

Die manuelle Zahlungsanweisung ist fehleranfällig. Aus der Praxis sind wiederholt Doppel- und sogar Dreifachauszahlungen bekannt. Solche Fehler verursachen Rückforderungen, zusätzliche Prüfungen und vermeidbare Belastungen in der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Berufsbetreuung. Automatisierte Zahlungsläufe mit verbindlichen Kontroll- und Sperrmechanismen reduzieren dieses Risiko erheblich.

Die BdB-Landesgruppe Berlin fordert daher die Berliner Landesregierung auf, die bereits bestehende Möglichkeit der Dauerfestsetzung konsequent für eine Entbürokratisierung der Vergütungsverfahren zu nutzen und ein berlinweit einheitliches Verfahren für Dauervergütungen und automatisierte Zahlungsabläufe zu schaffen. Dieses Verfahren muss umfassen:

- konsequente Nutzung der bereits möglichen Dauervergütungsfestsetzung;
- Beschränkung laufender Mitteilungspflichten auf vergütungsrelevante Veränderungen;
- automatisierte Zahlungsläufe auf Grundlage wirksamer gerichtlicher Festsetzungen;
- digitale Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Mehrfachzahlungen;
- automatische Sperr- und Änderungsprozesse bei Betreuerwechsel, Tod der betreuten Person, Ende oder Ruhen der Betreuung sowie bei Änderungen vergütungsrelevanter Umstände;
- lückenlose digitale Dokumentation von Festsetzung, Zahlung, Änderung und Rückforderung;
- ein verbindliches Fehler- und Rückforderungsmanagement.

Berlin sollte die verbleibende Zeit bis zum 1. Juli 2028 nutzen, um die Dauerfestsetzung bereits jetzt möglichst einheitlich anzuwenden und die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für automatisierte Zahlungsläufe zu schaffen. Mit der Vorbereitung darf nicht bis kurz vor Inkrafttreten der Regelfestsetzung zugewartet

werden. Berlin sollte jetzt ein Modellprojekt starten, Verfahren vereinheitlichen, technische Voraussetzungen schaffen und Berufsbetreuer*innen verbindlich einbeziehen.

X. Forderungen an die Senatsverwaltung

Die Landesgruppe Berlin des BdB fordert die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin auf, die folgenden Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich voranzutreiben und dort, wo andere Ressorts, die Bezirke oder der Bund zuständig sind, eine ressortübergreifende Initiative des Landes Berlin anzustoßen:

1. den elektronischen Rechtsverkehr mit Berufsbetreuer*innen verbindlich in beide Richtungen auszubauen;
2. eine berlinweit einheitliche, herstellerunabhängige und sichere Übertragungsschnittstelle zwischen Betreuungssoftware und elektronischer Gerichtsakte einzuführen;
3. die Entwicklung und bundesweit einheitliche Einführung des digitalen Betreuerausweises zu unterstützen und sich für einen aktuellen, rechtssicheren und elektronisch überprüfbaren Nachweis der Vertretungsberechtigung einzusetzen;
4. Berichtspflichten, Nachforderungen und Fristen am tatsächlichen Informationsbedarf auszurichten sowie Formulare und Nachweisstrukturen möglichst zu vereinheitlichen;
5. Mehrfachanforderungen durch einen verbindlichen Once-Only-Grundsatz zu vermeiden;
6. Rechnungslegung und Belegprüfung zielgerichteter zu organisieren und bestehende Möglichkeiten zur Belegvorhaltung statt routinemäßiger Belegvorlage konsequent zu nutzen;
7. Anzeige-, Nachweis- und Genehmigungspflichten systematisch auf ihre tatsächliche Schutzwirkung und Möglichkeiten einer bürokratieärmeren Ausgestaltung zu überprüfen und sich dort, wo bundesrechtliche Änderungen erforderlich sind, für entsprechende Reformen einzusetzen;
8. sich für sichere, interoperable und möglichst einheitliche Kommunikationswege mit Sozialleistungsträgern, Gesundheitswesen, Banken und Wohnungswirtschaft sowie für professionelle Vertretungszugänge für Berufsbetreuer*innen einzusetzen;
9. ine sichere und einheitliche Kommunikation zwischen Berufsbetreuer*innen zu ermöglichen;
10. Dauervergütungen bereits jetzt konsequent zu nutzen sowie darauf aufbauend automatisierte Zahlungsläufe vorzubereiten;

11. Verfahrensvereinfachung nicht einseitig auf Pflichten der Berufsbetreuer*innen zu beschränken, sondern auch auf Seiten der Justiz verlässlichere Bearbeitungszeiten insbesondere für Genehmigungen, Entscheidungen und Vergütungen anzustreben;
12. die Zusammenarbeit von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden durch berlinweit möglichst einheitliche, praxistaugliche und bürokratiearme Verfahrensstandards zu verbessern;
13. bei allen digitalen Verfahren Barrierefreiheit, praxistaugliche Vertretungszugänge und erforderliche analoge Alternativen sicherzustellen;
14. Berlin als Modellstadt für eine moderne, effiziente und betreuungsfreundliche Justiz zu etablieren.

Nicht alle notwendigen Veränderungen können auf Landesebene umgesetzt werden. Viele rechtliche und technische Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung werden durch Bundesrecht oder bundesweit abgestimmte Verfahren bestimmt. Dies entbindet Berlin jedoch nicht von der Möglichkeit und Verantwortung, Verbesserungen aktiv voranzutreiben. Die Berliner Landesregierung kann bestehende landesrechtliche und organisatorische Spielräume nutzen, eine einheitliche und bürokratiearme Praxis in Berlin fördern und neue Verfahren erproben. Wo bundesrechtliche Änderungen erforderlich sind, kann und sollte Berlin seine Möglichkeiten über den Bundesrat, die Justizministerkonferenz und weitere Bund-Länder-Gremien nutzen, eigene Initiativen anstoßen und Reformvorhaben unterstützen.

Eine moderne Betreuungsjustiz zeigt sich nicht an der Zahl der Formulare, Portale und manuellen Arbeitsschritte. Sie zeigt sich daran, ob sie unnötigen Aufwand vermeidet, notwendige Verfahren einfach und verlässlich gestaltet, Fehler reduziert, Ressourcen sinnvoll einsetzt und den Beteiligten Zeit für ihre eigentliche Aufgabe lässt: die wirksame Unterstützung unserer Klient*innen. Entbürokratisierung darf dabei Schutz, gerichtliche Aufsicht und die Rechte der betroffenen Personen nicht schwächen. Entscheidend ist, bürokratischen Aufwand dort zu reduzieren, wo ihm kein entsprechender Informations- oder Schutzwert gegenübersteht.

Tom Arenski
Landessprecher
Mitglied im Landesvorstand Berlin

Kai Baldringer-Avagliano
Landessprecher
Mitglied im Landesvorstand Berlin